



Frau
Katja Keul
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 29. Oktober 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2019 Fragen Nr. 239

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Kommt es für den Rechtsanspruch eines deutschen Rüstungsunternehmens aus Hermesbürgschaften darauf an, ob die Nicht-Durchführung eines Exportgeschäftes auf einem EU-Waffenembargo beruht oder auf einem nationalen Exportstopp, und in welcher Höhe gibt es zurzeit offene Hermesbürgschaften für Rüstungsexporte in die Türkei, die noch nicht ausgeführt worden sind?

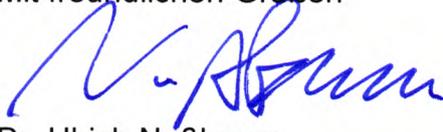
Antwort:

Die Nicht-Durchführung eines Exportgeschäftes ist im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes über die Produkte der Fabrikationsrisikodeckung und der Vertragsgarantiedeckung grundsätzlich abgesichert. Ob ein Exportstopp einen Entschädigungstatbestand auslöst, hängt von den genauen Umständen des Einzelfalles ab. Bei Erlass eines Waffenembargos auf EU-Ebene liegt im Regelfall ein Entschädigungstatbestand vor.

Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich für den Bereich der Rüstungsexporte nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckda-

Seite 2 von 2 ten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d.h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Zum Abwicklungsstand von Ausfuhrvorhaben kann die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum